

## **Richtlinien zur Finanzierung und Abrechnung der örtlichen Bildungsarbeit**

### **Neufassung März 2017**

Maßgebend für die Abrechnung der örtlichen Bildungsveranstaltungen sind die aktuell gültigen EBFÖG<sup>1</sup>-Verwaltungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie die Vorgaben der KEB Bayern („Mindeststandards“ zur inhaltlichen und finanziellen Programmverantwortung sowie zum Öffentlichkeitsnachweis).

Das Programm der staatlich geförderten Mitgliedseinrichtungen im Bereich der KEB-DiAG (Diözesanbildungswerk, regionale KEBs, Verbandsbildungswerke) im Bistum Eichstätt muss von diesen inhaltlich und finanziell verantwortet werden.

Für die Abrechnung der örtlichen Bildungsarbeit gelten folgende Richtlinien:

### **1. Voraussetzungen**

#### **1.1 Notwendigkeit der Mitgliedschaft**

Die regionale KEB beteiligt sich an Veranstaltungen von Pfarreien und Seelsorgestellen sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen, wenn diese Mitglieder der jeweiligen regionalen KEB sind.

Kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie auf Ortsebene Erwachsenenbildung betreiben, sind über die Pfarreien bzw. Seelsorgestellen in die KEB integriert.

Maßgebend für den Status einer Mitgliedschaft sind die Satzungen der jeweiligen KEBs.

#### **1.2 Kooperationen**

Mit Nichtmitgliedern bzw. nicht-kirchlichen Vereinen und Einrichtungen kann auf Kooperationsbasis zusammengearbeitet werden. Dies ist in Kooperationsvereinbarungen bzw. Kooperationsverträgen zu dokumentieren.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung

## 2. Berücksichtigungsfähigkeit

Eine finanzielle Beteiligung der KEB an Veranstaltungen vor Ort ist nur möglich, wenn die Veranstaltung von der regionalen KEB als „berücksichtigungsfähig“ anerkannt wird.

### 2.1 Öffentlichkeitsnachweis

Alle über die jeweilige KEB durchgeführten / mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen der Erwachsenenbildung müssen nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsgesetz **„für jedermann offenstehen, d.h. für alle zugänglich sein“**.

Für jede angebotene Veranstaltung muss ein „Öffentlichkeitsnachweis“ geführt werden können: Als Öffentlichkeitsnachweis werden z.B. anerkannt: Programmhefte, Plakate, Flyer, Printmedien (Zeitung, Pfarrbrief), Internet ...

Mit dem Öffentlichkeitsnachweis muss die Veranstaltung als Veranstaltung der KEB bzw. als Kooperationsveranstaltung mit der KEB identifizierbar sein.

Um den „Öffentlichkeitsnachweis“ führen zu können, sind die örtlichen Bildungsmaßnahmen bei der jeweiligen KEB zu den regional vorgegebenen Meldezeiträumen anzumelden; nicht angemeldete Veranstaltungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

### 2.2 Welche Veranstaltungen sind berücksichtigungsfähig?

#### 2.2.1 Themenbereiche

- Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Geschichte
- Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen
- Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie
- Integration, Migration
- Kultur, Kunst und Handwerk, musische Betätigung
- Medien, Film, Funk, Presse, Social Media, Internet etc...
- Technik und Naturwissenschaften, IT, Natur, Umwelt, Landwirtschaft
- Sprachen
- Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen
- Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung
- Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt, Arbeitsrecht
- Grundbildung
- Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung

#### 2.2.2 Mögliche Veranstaltungsformen

- Einzelveranstaltungen
- Themenreihen
- Seminare, Kurse
- Ein- und mehrtägige Bildungs-/Studienfahrten, Exkursionen

### 2.3 Nicht berücksichtigungsfähig sind u.a.:

- Veranstaltungen, die nur der Pflege von Hobbys dienen, also thematisch nicht ausgerichtet sind (z.B. Bastelabende ohne Thema), die nur der Unterhaltung (z.B. „Der Zauberer kommt“, „Schafkopfabend“, „Spiel und Spaß im Fasching“) oder der Geselligkeit (z.B. „Grillfest“, „Tanz in den Mai“, „Herbstfest“) dienen, Chor- und Musikproben u.ä.

*Berücksichtigungsfähig sind jedoch thematische Hobbyanleitungen (z.B. „Kerzen verzieren – eine Bastelanleitung“) sowie Kurse zum Erlernen von Grundfertigkeiten im Instrumentalspiel (z.B. „Gitarre für Anfänger“).*

- Ausflugsfahrten, Betriebsbesichtigungen, Verkaufs- und Werbeveranstaltungen u.ä.

*Berücksichtigungsfähig sind Betriebsbesichtigungen nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der Einrichtung selbst durchgeführten Lehrveranstaltung stehen und im Sinne einer Betriebserkundung durchgeführt werden. Als eine von der Einrichtung selbst durchgeführte Lehrveranstaltung gilt nicht eine Information über die Fahrtmodalitäten und Inhalt der Betriebsbesichtigung, wohl aber eine inhaltliche Vor- oder Nachbereitung, z.B. vor Ort oder während der An- oder Abreise zur bzw. von der Betriebserkundung.*

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen

*Berücksichtigungsfähig sind jedoch vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen zu Theater- und Konzertbesuchen sowie Lesungen. Bei Ausstellungen sind dies Führungen sowie Vorträge, die in eine Ausstellung einführen (z.B. Eröffnungsvortrag) oder sie begleiten.*

- Filmveranstaltungen: Veranstaltungen mit Präsentationen, Filmen und Videos ohne pädagogisch-didaktische Leistung, z.B. Gesprächsmöglichkeit.

*Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen, bei denen Filme Bestandteil einer Bildungsmaßnahme sind, oder bei denen die Filmkultur, Filmästhetik oder die Filmtechnik thematisiert werden.*

- Veranstaltungen und Kurse im Leistungs-, Mannschafts- und Wettbewerbssport (z.B. Basketball, Volleyball, Handball, Fußball). Ebenso wenig sind Kurse berücksichtigungsfähig, die im Einzel- oder Partnerunterricht dem Erlernen von Sportarten dienen, z.B. Tennis, Squash, Reiten, Ski, Surfen, Segeln, Drachenfliegen, Kletterkurse.

*Berücksichtigungsfähig sind dagegen Gymnastikkurse allgemeiner und spezieller Art (z.B. Damen-/ Seniorengymnastik, Wirbelsäulen-/ Skigymnastik, Eltern-Kind-Gymnastik, Bewegungstraining, Kurse zum Erlernen des Schwimmens u.ä.).*

- Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter, Demonstrationen
- Einzelunterricht
- Überwiegend verbandsorganisatorische oder selbstdarstellende Veranstaltungen eines Vereins, Verbandes oder Trägers (z.B. „Mitglieder-, Generalversammlung“, „Jahreshauptversammlung“, „Die Aufgaben unseres Verbandes“, „Unser Vereinsjahr im Rückblick“ u.ä.).

*Berücksichtigungsfähig sind jedoch Vortragsveranstaltungen, bei denen sich Vereine/Verbände mit konkreten Fragestellungen nicht nur an ihre Mitglieder, sondern an die Öffentlichkeit wenden.*

- Kirchenspezifische Veranstaltungen, in denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht (seelsorgerliche, gottesdienstliche oder katechetische Maßnahmen wie „Wallfahrt“, „Richtig beten“, „Hinführung zum Bußsakrament“, „Elternabend für Erstkommunionkinder“, „Maiandacht“, „Jugendkreuzweg“, „Einkehrtag“, „Exerzitien“, „Adventsfeier“ etc..).

*Berücksichtigungsfähig sind jedoch Veranstaltungen, die überwiegend der religiösen Bildung dienen, z.B. Bibelkurse, religiöse Bildungstage mit klarer thematischer Ausrichtung, Einführung in Meditationstechniken.*

- Hauskreise, Mütterkreise u.ä.

*Berücksichtigungsfähig sind dagegen Bildungsveranstaltungen, die von solchen Kreisen oder Gruppen öffentlich ausgerichtet werden. Bei Eltern-Kind-Gruppen sind die pädagogischen Inhalte berücksichtigungsfähig, soweit diese in der Abrechnung nachgewiesen werden und die Leiterin/ der Leiter eine von der KEB-DiAG anerkannte Ausbildung vorweisen kann.*

- Veranstaltungen, die für Kinder und Jugendliche unterhalb der Hauptschulpflichtgrenze (15 Jahre) angeboten werden.

*Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen im Rahmen der Familienbildung, an der Kinder oder Jugendliche unterhalb dieser Altersgrenze teilnehmen, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern methodisch gestützt wird (z.B. Eltern-Kind-Gruppen).*

- Nicht offene Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen für geschlossene Teilnehmerkreise wie Kirchenchor, Lektorendienst oder pfarrliche Gremien).

*Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen, die in einer größeren Öffentlichkeit auf bestimmte pfarrliche Dienste vorbereiten (z. B. Rhetorik-Schulung oder Kommunikationstraining für Pfarrgemeinderäte und andere Interessierte).*

- Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung (z.B. Besuch von Bildungsmaßnahmen anderer Veranstalter).

*Berücksichtigungsfähig sind jedoch Veranstaltungen, bei denen die pädagogische Leistung gemeinsam mit anderen Veranstaltern (z.B. Evangelische Gemeinde, Bauernverband, Gewerkschaften, VHS) erbracht werden; **dabei ist abzusprechen und schriftlich festzuhalten, in wessen Erwachsenenbildungsstatistik die jeweilige Veranstaltung eingeht.***

In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige regionale KEB über die Berücksichtigungsfähigkeit einer angemeldeten Veranstaltung.

Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten ist es ratsam, schon in der Planungsphase Kontakt mit der regionalen KEB aufzunehmen.

### 3. Beteiligung der regionalen KEB an den Veranstaltungskosten

**3.1 Der Anteil der regionalen KEB an den Kosten der Veranstaltungen „vor Ort“** pro Veranstaltung (Dauer: mindestens eine Doppelstunde<sup>2</sup>) beträgt in der Regel, wenn entsprechende Aufwendungen für Referentinnen und Referenten nachgewiesen werden können (⇒ siehe 5.4 bis 5.8):

#### Vorträge / Veranstaltungen zu Kernthemen<sup>3</sup>

Bis zu € 50,00

Honorar-Richtsatz<sup>6</sup>:  
€ 70,00

Fahrtkosten:  
max. € 70,00  
pro Veranstaltungstermin bei  
€ 0,35 pro KM bzw. Nutzung  
Öffentlicher Verkehrsmittel

#### Sonstige Vorträge / Veranstaltungen<sup>4</sup>

Bis zu € 40,00

Honorar-Richtsatz:  
€ 60,00

Fahrtkosten:  
max. € 30,00  
pro Veranstaltungstermin bei  
€ 0,35 pro KM bzw. Nutzung  
Öffentlicher Verkehrsmittel

#### Kurse und Seminare<sup>5</sup>

Bis zu € 7,00

Honorar-Richtsatz:  
€ 25,00

Fahrtkosten:  
max. € 5,00  
pro Veranstaltungstermin bei  
€ 0,35 pro KM bzw. Nutzung  
Öffentlicher Verkehrsmittel

<sup>2</sup> Doppelstunde = 90 Minuten. Am Ende jeder Veranstaltung wird die effektiv geleistete Zeit ermittelt und kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet.

<sup>3</sup> Kernthemen: Themen des aktuellen Themen- und Referentenverzeichnisses sowie aktueller Publikationen der KEB-DiAG, z.B. Theologie, Glaube, Kirche, Interreligiöser Dialog, Lebenshilfe und Lebensgestaltung, Umwelt, Soziales, Gesellschaft, Ehe- und Familie, Medien und Kommunikation, Kunst und Kultur

<sup>4</sup> Sonstige Vorträge: z.B. Reiseberichte, Gesundheitsthemen, Verbraucherfragen, lokale Geschichte, Technik und Natur, Sprachen

<sup>5</sup> Siehe 3.2

<sup>6</sup> Honorar bzw. Aufwendungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Übersteigen die zu erwartenden Honorar- und Fahrtkosten die genannten Richtsätze, so ist dies schon in der Planungsphase mit der zuständigen KEB abzusprechen. Sondervereinbarungen – bezogen auf einzelne Veranstaltungen – sind möglich.

#### **Anteil des örtlichen Veranstalters an den Veranstaltungskosten:**

ggf. Honorar- und Fahrtkosten, die die Beteiligung der regionalen KEB übersteigen, sonstige Kosten, ggf. Grundbeteiligung

### **3.2 Beteiligung Kurse und Seminare**

#### **Berücksichtigungsfähige Themenbereiche sind u.a.:**

- Autogenes Training, Yoga
- EDV-Kurse, Sprachen, Rhetorik
- Erste Hilfe, Häusliche Kranken-/Altenpflege, Kosmetik
- Heilfasten, Gedächtnistraining, Meditationstanz
- Praxis der Hauswirtschaft, z.B. Koch- und Backanleitung, Kurse zu Heil- und Küchenkräutern
- Muische Betätigung, z.B. Bastelanleitung, Kreativkurse, Instrumentalkurse in Gruppen
- Gymnastik (allgemeiner oder spezieller Art)

Für Kurse und Seminare dieser Bereiche gilt:

Die Finanzierung erfolgt in erster Linie über Eigenleistung des örtlichen Veranstalters bzw. Teilnahmebeiträge.

### **4. Finanzierungsrichtlinien weiterer Angebotsformate**

- 4.1 **LeA-Kurse** („Lebensqualität fürs Alter“): LeA-KursleiterInnen erhalten für einen Kurs von 10 Doppelstunden ein Gesamthonorar von € 500,00. Anfallende Fahrtkosten werden von der regionalen KEB ersetzt (max. € 70,00 / Veranstaltung). Die Teilnahmegebühr beträgt je Kurs und teilnehmende Person € 45,00. Falls nichts anderes vereinbart, ist diese Kursgebühr an die KEB abzuführen.
- 4.2 **Eltern-Kind-Gruppen**: Die Leitung von Eltern-Kind-Gruppen erhält von der KEB für jeweils 10 Treffen einen Zuschuss von insgesamt € 100,00 als Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass die inhaltliche Arbeit auf der Rückseite des Abrechnungsformulars nachgewiesen ist. Die Eigenleistung verbleibt beim örtlichen Veranstalter.
- 4.3 Bei **eintägigen Bildungsfahrten** beteiligt sich die regionale KEB bei maximal fünf Führungen mit einem Betrag von € 1,00 pro Teilnehmer und Führung gegen Vorlage von Quittungen. Bei **mehrtägigen Bildungsfahrten** ist der Beteiligungsrahmen mit der zuständigen regionalen KEB im Voraus abzusprechen.

#### 4.4 Elternkurse „**Kess-erziehen**“

Kursleiterinnen und Kursleiter „Kess-erziehen“ erhalten ein Gesamthonorar in Höhe von **€ 420,00**. Anfallende Fahrtkosten werden von der regionalen KEB ersetzt (max. € 70,00 / Veranstaltung).

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person **€ 40,00**; bei Paaren pro Paar **€ 50,00**.

#### 4.5 **Körperwissen - Präventionsprojekt**

MFM („My Fertility Matters“) - Elternabende mit regionalen Kursleiterinnen im Auftrag des Referats „Ehe und Familie“:

Honorar/Übungsleiterpauschale € 50,00 plus Fahrtkosten (max. € 70,00 / Veranstaltung).

### **5. Abrechnung von Veranstaltungen**

5.1 Die jeweilige regionale KEB ist Träger aller Bildungsmaßnahmen ihrer Mitgliedseinrichtungen. Veranstalter auf Ortsebene sind die Pfarreien bzw. der Pfarrgemeinderat sowie die zugehörigen Vereine und Verbände (⇒ siehe 1. „Mitgliedschaft“).

5.2 Die Vertreter „vor Ort“ (z.B. Sachbeauftragte für Erwachsenenbildung im örtlichen PGR bzw. die zuständigen örtlichen Vereins- und Verbandsvorstände) rechnen mit der regionalen KEB direkt ab.

5.3 Für die Abrechnung stellt die regionale KEB Abrechnungsformulare zur Verfügung.

5.4 Regionale KEBs können für bestimmte Veranstaltungsbereiche eine Grundbeteiligung des Veranstalters vor Ort in Höhe von € 20,00 verrechnen (siehe 3.1).

5.5 Die regionale KEB beteiligt sich an folgenden Kosten:

Honorar- und Fahrtkosten der Referenten/Kursleiter, Geschenke für Referenten.<sup>7</sup>

Die Verrechnung weiterer Kosten<sup>8</sup> bedarf der vorherigen Absprache mit der regionalen KEB.

Für die Werbung stellt die zuständige KEB bei rechtzeitiger Anforderung kostenlos Material zur Verfügung.

5.6 Zur Finanzierung der Veranstaltungen sollen auch Eigenleistungen (Teilnahmegebühren) sowie andere kirchliche bzw. staatliche und kommunale Mittel herangezogen werden.

---

<sup>7</sup> Geschenke im Rahmen der steuer- und vereinsrechtlichen Vorgaben

<sup>8</sup> z.B. Unterkunft und Verpflegung

- 5.7 Finanzielle („geldwerte“) Eigenleistungen (Teilnehmergebühren, freiwillige Teilnehmerbeiträge u.a.) werden im Zuge der Veranstaltungsabrechnung verrechnet.
- 5.8 Eine Beteiligung der regionalen KEB über die entstandenen Fehlbeträge hinaus ist nicht möglich („Defizitfinanzierung“).  
**Die von der regionalen KEB anteilig bereitgestellten Mittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Erwachsenenbildung verwendet werden.**
- 5.9 Honorar- und Fahrtkosten-Zahlungen werden von der regionalen KEB grundsätzlich an die Referentinnen und Referenten selbst und nicht an den örtlichen Veranstalter getätigt.
- 5.10 Ein Verzicht der Referentinnen und Referenten auf Honorar und Fahrtkostenerstattung ist zugunsten der KEB möglich.  
Auf Wunsch stellt diese eine Zuwendungsbestätigung aus.
- 5.11 Die Erstattung anteiliger Kosten durch die regionale KEB kann nur auf Konten der Kirchenstiftungen bzw. Verbands- und Vereinskonten erfolgen, nicht auf Privatkonten.
- 5.12 Belege über Einnahmen und Ausgaben, die der Veranstaltung zuzuordnen sind, sind auf Anforderung der Abrechnung beizufügen bzw. für Prüfzwecke sieben Jahre lang aufzubewahren.
- 5.13 Bei der Zahlung von Honoraren an Geistliche in den Pfarreien bzw. an hauptberufliche Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind die entsprechenden dienstrechtlichen Vorgaben der Bistümer zu beachten.

Stand 24.03.2017

© KEB Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Eichstätt – Diözesanarbeitsgemeinschaft e. V.,  
Luitpoldstr. 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 – 50 641  
Ausgabe KEB im Landkreis Eichstätt e.V., Pedettistr. 9, 85072 Eichstätt